

**NUTZUNGSREGLEMENT
DER
BURGERGEMEINDE
THUNSTETTEN**

Inhaltsverzeichnis

| Titel | Seite |
|-----------------------------|--------------|
| 1 Allgemeines | 3 |
| 2 Nutzungsberechtigung | 3 |
| 3 Nutzungsarten | 4 |
| 4 Nutzungsbestimmungen | 5 |
| 5 Schlussbestimmungen | 6 |
| 6 Auflagezeugnis | 6 |

Alle männlichen Formen (Burgerrat) beinhalten sinngemäss auch die weiblichen (Burgerrätin)

Nutzungsreglement der Burgergemeinde Thunstetten

1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Thunstetten.

² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes erfolgt.

Nutzungsjahr

Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, hat sich auf die vom Burgerrat jeweilen im Monat Oktober im Amtsangeiger zu veröffentlichte Ausschreibung hin schriftlich anzumelden.

² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglementes, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

2 Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung

Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres:

- a) das Burgerrecht der Burgergemeinde Thunstetten besitzt
- b) das 20. Altersjahr zurückgelegt hat
- c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat

Verlust der Nutzungsberechtigung

Art. 5 Die Nutzungsberechtigung verliert, wer:

- a) stirbt
- b) aus der Gemeinde wegzieht
- c) das Burgerrecht aufgibt
- d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet

Persönlicher Anteil

Art. 6 Alle Burgerinnen und Burger, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 erfüllen, erhalten je einen persönlichen Anteil. Ehepaare somit zwei persönliche Anteile, sofern beide Ehegatten die Voraussetzungen erfüllen. Ein persönlicher Anteil entspricht einer halben Burgernutzung.

3 Nutzungsarten

Barnutzen

Artikel 7 (neu) (BV 14.12.2005)

An alle nutzungsberechtigten Burgerinnen und Burger wird eine Barentschädigung ausgerichtet. Die Höhe dieser Entschädigung ist abhängig vom Ergebnis des Jahresabschlusses in der Forst- und Burgerkasse, darf den Höchstbetrag von Fr. 100.-- pro Person nicht übersteigen und wird alljährlich vom Burgerrat festgesetzt.

Pachtland

Art. 8 ¹ Der Burgerrat verpachtet freiwerdendes Burgerland vorab an burgerliche Landwirte, die über eine unterdurchschnittliche Betriebsgrösse verfügen, aber eigenes Land innerhalb der Gemeinde nicht weiterverpachtet haben.

² Burgerinnen, die mit nichtburgerlichen Landwirten verheiratet sind, gelten als gleichgestellt mit burgerlichen Landwirten.

³ Haben alle interessierten burgerlichen Landwirte Burgerland in Pacht erhalten, kann der Burgerrat weitere Parzellen an nichtburgerliche Landwirte verpachten, sofern sie nicht innerhalb der Gemeinde eigenes Land weiterverpachtet haben.

Pachtverträge

Art. 9 ¹ Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von 6 Jahren ab.

² Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

³ Die Pachtzinse sind auf den 1. Oktober zu entrichten.

⁴ Der Burgerrat kann die Pachtzinse alle drei Jahre überprüfen lassen und gegebenenfalls anpassen. (Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht LPG vom 4.10.1985 und Pachtzinsverordnung vom 11.2.1987).

Bäume und ihre Pflege

Art.10¹ Alle auf dem Burgerland gepflanzten Bäume sind Eigentum der Burgergemeinde. Der Pächter ist verpflichtet, ihnen die nötige Schonung und Pflege angedeihen zu lassen.

2 Abgehende Bäume werden auf Kosten der Burgergemeinde ersetzt.

3 Der Ertrag der Bäume fällt dem Pächter zu.

4. Nutzungsbestimmungen

Artikel 11 (neu) (BV 14.12.2005)

Gemeinwerk

1

Die nutzungsberechtigten Burgerinnen und Burger sind verpflichtet, einen halben Tag Gemeinwerk zu leisten. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, dem wird der Burgernutzen gekürzt. Mehrleistungen werden durch die Burgerkasse entschädigt.
Das jeweilige Taggeld wird durch den Burgerrat festgesetzt.

2

Wer das 65. Altersjahr zurückgelegt hat oder gebrechlich ist, wird aus der Gemeinwerks- pflicht entlassen. Über befristete oder totale frühzeitige Befreiung entscheidet auf entsprechendes Gesuch mit Arztzeugnis hin der Burgerrat endgültig.

Burgergutsbeitrag

Art. 12 Für nutzungsberechtigte Burger, welche öffentliche Unterstützung geniessen, muss der gesetzliche Burgergutsbeitrag geleistet werden. Dasselbe gilt für Kinder nutzungsberechtigter Familien, die auf dem Fürsorgeetat der hiesigen Gemeinde stehen.

5. Schlussbestimmungen

Uebergangsbestimmung

Art. 13 Der Burgerrat passt die Pachtlandverteilung bis spätestens zum Ablauf der Pachtverträge diesem Reglement an.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung der Burgergemeindeversammlung und nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Aufhebung bestehender
Vorschriften

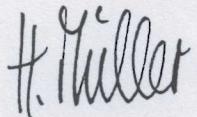
Art. 15 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 8. Juni 1989, aufgehoben.

Die Versammlung vom 4. Dezember 1996 nahm dieses Reglement an.

Der Burgerpräsident:



Der Burgerschreiber:



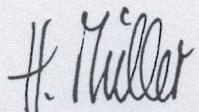
Auflagezeugnis

Der Burgerschreiber hat dieses Reglement vom 24. Oktober bis am 24. Dezember 1996 bei sich öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und Einsprachefrist im Amtsangeleger Nr 43 vom 24. Oktober 1996 bekannt.

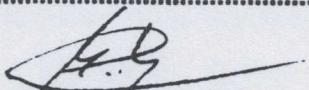
Niemand hat Einsprache eingereicht

Thunstetten, 27. Dezember 1996

Der Burgerschreiber:



GENEHMITGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am:
19. März 1997



Änderungen Nutzungsreglement

Artikel 11 (bisher)

1

Die nutzungsberechtigten Burgerinnen und Burger sind zur Leistung des Gemeinwerks verpflichtet. Wer das 65. Altersjahr zurückgelegt hat oder gebrechlich ist, wird aus der Gemeinwerkspflicht entlassen. Über befristete oder totale frühzeitige Befreiung entscheidet auf entsprechendes Gesuch mit Arztzeugnis hin der Burgerrat endgültig.

2

Rückständige Gemeinwerkstage müssen durch die säumigen Burger bezahlt werden. Umgekehrt werden Mehrleistungen durch die Burgerkasse entschädigt. Das jeweilige Taggeld wird durch die Burgergemeindeversammlung festgesetzt.

Artikel 11 (neu)

1

Die nutzungsberechtigten Burgerinnen und Burger sind verpflichtet, einen halben Tag Gemeinwerk zu leisten. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, dem wird der Burgernutzen gekürzt. Mehrleistungen werden durch die Burgerkasse entschädigt. Das jeweilige Taggeld wird durch den Burgerrat festgesetzt.

2

Wer das 65. Altersjahr zurückgelegt hat oder gebrechlich ist, wird aus der Gemeinwerkspflicht entlassen. Über befristete oder totale frühzeitige Befreiung entscheidet auf entsprechendes Gesuch mit Arztzeugnis hin der Burgerrat endgültig.